



1 Gesetzestexte verstehen

Text 2 ist nicht sehr umfangreich und doch enthält er mehrere wichtige Informationen. Dabei erscheint dir sicher manches schwer verständlich. Das liegt zum einen daran, dass es sich um einen Gesetzestext handelt, zum anderen, dass der Text schon sehr alt ist. Derartige Texte sind deshalb so kompliziert, da sie für alle denkbaren Tatbestände gelten. Für den Leser eines Gesetzestextes ist es nicht leicht, die verwendeten Begriffe und die abstrakte Sprache zu verstehen. Am Beispiel des Textes 2 lernst du, Schlüsselbegriffe und Schlüsselaussagen zu klären.

Einen Gesetzestext auswerten

1. Schritt: Fragestellung beachten

Mache dir zunächst klar, welche Frage mithilfe des Textes beantwortet werden soll. Um welchen Sachverhalt geht es? Hat der Text eine Überschrift?

2. Schritt: Erstes Lesen und Klären unbekannter Begriffe

Lies den Text aufmerksam durch. Kläre dabei die Begriffe, die dir unverständlich erscheinen oder dir noch unbekannt sind. Nutze dabei Hilfsmittel wie Lexikon, TERRALexikon, Internet oder Fremdwörterbuch.

3. Schritt: Genaues Lesen und Markieren

Untersuche den Text im Hinblick auf die Fragestellung. Markiere oder unterstreiche hierzu wichtige Schlüsselbegriffe und Schlüsselaussagen.

4. Schritt: Sinnabschnitte bilden

Du weißt jetzt schon genau, worum es im Text geht. Ist der Text umfangreich, kannst du ihn in Sinnabschnitte unterteilen. Das sind die inhaltlich zusammenhängenden Teile. Bei längeren Sinnabschnitten ist es ratsam, für jeden Abschnitt eine Zwischenüberschrift zu formulieren.

5. Schritt: Zusammenfassen und Verstehen

Jetzt kontrollierst du dich selbst. Lege den bearbeiteten Text beiseite. Anhand der Schlüsselbegriffe versuchst du, die wesentlichen Aussagen des Textes wiederzugeben – natürlich ohne den Text noch einmal zu lesen.

§ 459 (1) BGB [Haftung für Sachmängel]

Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, dass sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Schlüsselbegriff „Sache“: Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.
(Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch [BGB], § 90)

haften: das Entstehen für eine vertraglich begründete Verpflichtung
(Quelle: Wirtschaftslexikon)

Schlüsselaussage: Aushändigung des Gegenstandes, Beendigung der Dienstleistung

Vertrag: Ein Rechtsgeschäft zwischen mindestens zwei Personen. Beide Seiten geben dabei eine Willenserklärung ab. Ein Vertrag kommt zustande durch Antrag und Annahme.

(Quelle: Lexikon)

§ 462 BGB [Wandelung, Minderung]

Wegen eines Mangels, den der Verkäufer [...] zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

§ 463 BGB [Schadensersatz wegen Nichterfüllung]

Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

- 1 a) Werte den Gesetzestext 2 vollständig aus. Halte dich dabei an die angegebene Schrittfolge.
- b) Sprich anschließend mit deiner Banknachbarin oder deinem Banknachbarn über den Inhalt des Textes.
- c) Klärt Verständnisprobleme im Klassengespräch.

- 2 § 462 und § 463 BGB beziehen sich auf Text 2.
 - a) Erkläre die drei Schlüsselbegriffe in § 462 BGB.
 - b) Bestimme drei Schlüsselbegriffe in § 463 BGB und kläre diese.
 - c) Formuliere mit eigenen Worten die Ansprüche eines Käufer bei Sachmängeln.



Kaum zu glauben

Es gibt wirklich kaum etwas, das nicht durch Gesetze geregelt wird. Im Bürgerlichen Gesetzbuch findet sich z. B. auch der folgende Paragraf: „[Vereinigung von Bienenschwärmen] Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingegangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.“

